

Religion als Gehorsam

Konfessionelle Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland
1945–1975

Abstract: Religion as Obedience. Confessional Residential Care in the Federal Republic of Germany 1945–1975. The debate in Germany about boarding schools and residential care in the 1950s and 1960s dealt with brute force and child abuse. More than seventy percent of the residential care institutions were run by the churches. The relation between religion, obedience and discipline was characteristic for this field of socialdisciplinary intervention. The draft will show statistical evidence and outline the tradition and reality of correctional education in Germany. It shows the development from the poor conditions in the early years after the Second World War to the change of generations and educational institutions at the end of the 1960s in Germany. In many respects everyday life in these educational homes had the character of „total institutions“, according to the concept of Erving Goffman. Religious education reinforced authoritarian behaviour and was paired with a quantitative and qualitative lack of personnel in the institutions. The „belated modernisation“ of the correctional education in Germany took much more time than the modernisation of society in general.

Key Words: confessional residential care, 1950s and 1960s, child abuse, religion, belated modernisation, socialdisciplinary intervention

Einleitung

Seit dem Jahr 2006 fand eine intensive politische Diskussion über die Heimerziehung in Deutschland statt, die verschiedene Forschungsprojekte zur geschichtlichen

Bernhard Frings, Ruhr-Universität Bochum, Katholisch-theologische Fakultät, Lehrstuhl für Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Universitätsstraße 150, D-44801 Bochum;

bernhardfrings@yahoo.de

Uwe Kaminsky, Evangelisch-theologische Fakultät, Lehrstuhl für Christliche Gesellschaftslehre, Universitätsstraße 150, D-44801 Bochum, dr.uk@web.de

Aufarbeitung und, in politischer Konsequenz, je einen „Fonds Heimerziehung“ für den Westteil und den Ostteil der jetzigen Bundesrepublik zur Folge hatte. Mittels einer Infrastruktur von Anlauf- und Beratungsstellen in den verschiedenen Bundesländern sollen die betroffenen ehemaligen Heimkinder ihre Bedarfe und Ansprüche an den Fonds geltend machen können.¹

Heimerziehung war in den 1950er und 1960er Jahren in der Bundesrepublik Deutschland weitgehend konfessionell angelegt. So befanden sich 1965 in Niedersachsen gut 90 Prozent, in Nordrhein Westfalen 85,6 Prozent und in Bayern 85,1 Prozent der im Rahmen von Fürsorgeerziehung (FE) und Freiwilliger Erziehungshilfe (FEH) in Heimen untergebrachten Minderjährigen in privaten, meist in konfessioneller Trägerschaft stehenden Einrichtungen. Und obwohl sich der Anteil in Hamburg und Schleswig-Holstein mit 26,8 Prozent bzw. 37,2 Prozent weitaus geringer darstellte,² wurde damit in vielen Regionen der Bundesrepublik nach 1945 eine jahrzehntelange Linie fortgeschrieben. Dies ist insbesondere im Gegensatz zu einer gebrochenen Tradition in der DDR zu betonen, wo 1950 nur noch 19 Prozent und 1959 14 Prozent der Heime in konfessioneller oder Stiftungsträgerschaft standen.³ Insgesamt bestanden in Westdeutschland bis Anfang der 1970er Jahre rund 130.000 Plätze in Säuglingsheimen, Kinderheimen und Fürsorgeerziehungsanstalten.

Vor diesem Hintergrund haben die Autoren ein mehrjähriges interkonfessionelles Forschungsprojekt über evangelische wie katholische Heime mit einer Schwerpunktsetzung auf die drei oben genannten Bundesländer durchgeführt, das auch dem von 2009 bis 2011 tagenden „Runden Tisch Heimerziehung“ zugearbeitet hat. Zudem kamen in weiteren Studien die Schnittstellen der Heimerziehung zur Behindertenhilfe und Psychiatrie in den Fokus. Neben den Archiven der untersuchten Einrichtungen wurden ebenso staatliche und kirchliche Archive – also etwa Unterlagen der Träger, Fachverbände, Personalgesteller oder Heimaufsicht führenden Stellen – wie auch Interviews mit ehemaligen Heimkindern und Erziehenden ausgewertet.⁴

Der folgende Beitrag beschreibt den großen Bereich der Ersatzerziehung und Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen anhand der konfessionellen Heimerziehung. Gut 70 Prozent aller Heime in der Bundesrepublik besaßen bis in die 1970er Jahre eine konfessionelle Trägerschaft. Mehr als eine halbe Million Kinder und Jugendliche hatten Kontakt mit diesen Einrichtungen. Es sollen Traditionen der Heimerziehung aufgezeigt werden und eine statistische Annäherung an dieses Feld geschehen. Die Entwicklungen der konfessionellen Heimerziehung wie etwa die Beziehungen zur staatlichen Jugendfürsorge, der Pflegesatz, Heimdifferenzierungen, personelle Fragen und die religiöse Prägung der Heime gilt es zu skizzieren und durch einen beispielhaften Blick auf den Heimalltag mit den Feldern Tagesablauf, religiöse Erziehung, Bildung und Arbeit und dem weit verbreiteten Strafregime

zu betrachten. Schließlich soll der Wandel der Heimerziehung in Westdeutschland auf Grund der 1969 einsetzenden „Heimkampagnen“ angedeutet werden, der sich allerdings in den 1970er Jahren zunächst eher programmatisch als praktisch ausgewirkt hat.

Tradition der deutschen Jugendfürsorge

Die Betreuung von Waisen wie auch vernachlässigter Kinder und Jugendlicher wurde in Deutschland in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Zuge der gesellschaftlichen Umwälzungen zu einem zentralen Anliegen. Die Lösung, die in der Fremdplatzierung von Kindern außerhalb ihrer Herkunftsfamilie gesehen und von Kommunen, Kirchengemeinden und Stiftungen schon länger praktiziert wurde, bestand in der Suche nach Pflegefamilien sowie der Gründung von Waisenhäusern und Heimen als Familienersatz. Es waren vor allem die aus religiöser Motivation heraus von einzelnen Personen, Vereinen oder kirchlichen Verbänden ins Leben gerufenen evangelischen und katholischen Rettungshäuser, Waisenhäuser und Erziehungsanstalten, die vielerorts auch in den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg eine wesentliche Grundlage für die öffentliche Ersatzerziehung boten. Zudem stand mit den Angehörigen der nicht selten gleichzeitig entstandenen, vor allem weiblichen Ordenskongregationen und Diakonen/Diakonissen-Gemeinschaften das Personal für die als ‚gottgefällig‘ angenommene Erziehungsarbeit zur Verfügung. Der Staat, der kaum und wenn doch, kaum so billige Alternativen besaß, bediente sich in der Regel gerne dieser privaten und kirchlichen Initiativen.

Der klassische Weg einer Heimerziehung führte von der Aufnahme in den Waisenhäusern im Kleinkinderalter in geschlechtsgemischten Gruppen zu einer im Alter von 14 oder 15 Jahren erfolgenden Entlassung nach dem Ende der Schulpflicht, um in eine Dienst- oder Ausbildungsstelle zu wechseln. Diejenigen, die weder in der eigenen Familie noch am Arbeitsplatz eine Unterkunft besaßen, fanden in Lehrlings- und anderen Wohnheimen Aufnahme. Alternativ konnten Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien aufgenommen werden, wo sie oft in den dortigen landwirtschaftlichen und handwerklichen Betrieben zur Mitarbeit verpflichtet waren. Doch für gut die Hälfte aller Kinder und Jugendlichen mit Erziehungsschwierigkeiten bzw. fehlenden geordneten Verhältnissen in der Familie führte der Weg in ein Erziehungsheim mit geschlechtsgetrennten und altershomogenen Gruppen.

In der sozialgeschichtlichen Forschung gilt die Entwicklung der Jugendfürsorge seit dem Ende des 19. Jahrhunderts als Modell für die Sozialdisziplinierung. Sie beschreibt als Unterform einer Modernisierungsgeschichte die herrschaftlich geprägte Anpassung von Menschen an Strukturen der modernen Welt.⁵ Im Vorder-

grund steht die psychosoziale Anpassung von Subjekten an gesellschaftlich bedingte Formen von Arbeit, Ernährung, Wohnung, Fortpflanzung, persönlichen Beziehungen etc., welche in den ansonsten durchaus unterschiedlichen Konzepten von Norbert Elias, Max Weber, Gerhard Oestreich oder Michel Foucault beschrieben wird. Die Durchsetzung von Verhaltensrationalitäten bei den Individuen, die Internalisierung von Normen und notfalls auch äußere Disziplinierung durch Belohnen und Strafen wird idealtypisch im Feld der seit dem Ende des 19. Jahrhunderts in Deutschland gesetzlich festgelegten Fürsorgeerziehung gesehen.⁶ Die Ausweitung der staatlichen Intervention in die Familien bildet sich am sichtbarsten im Auf- und Ausbau der Heime und Erziehungsanstalten für Kinder und Jugendliche ab. Der sozialkulturelle Ansatz von Forschern wie Detlev Peukert problematisierte besonders die sozialpädagogische Eigengeschichte, die sich als selbstverständliches Erfolgsmodell zur Hilfestellung für Familien in Not begriff.⁷ Er rückte die Kontrollfunktion der Jugendfürsorge in den Vordergrund, wobei die Aspekte von Hilfe und Emanzipation für Kinder und Jugendliche vergleichsweise gering zur Geltung kamen und die Lernfähigkeit „sozialpädagogischer Einrichtungen“ gering gewertet wurde.⁸

Demnach war das Modell der Sozialdisziplinierung unangepassten Verhaltens schon vom Gesetzgeber grundgelegt. Denn das im Reichsstrafgesetzbuch von 1871 verankerte und 1876 durch ein Ergänzungsgesetz nochmals erweiterte „Zwangserziehungsgesetz“ legte fest, dass jugendliche Straftäter als Alternative zu einem Gefängnisaufenthalt in Ersatzerziehung kommen konnten. Diese Vorgaben wurden dann in den Bundesländern durch unterschiedliche Ausführungsgesetze umgesetzt. In Preußen hatte ein Vormundschaftsgericht die Zwangserziehung auszusprechen, deren Durchführung den Kommunal- bzw. Provinzialverbänden oblag. Mit der Einführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes in Verbindung mit dem BGB von 1900 fiel die Straffälligkeit als Voraussetzung für die gerichtliche Anordnung der öffentlichen Ersatzerziehung grundsätzlich fort. Nun betraf diese auch alle Minderjährigen, die in Gefahr standen zu „verwahrlosen“. Dieser Begriff kennzeichnete das Verhalten von Jugendlichen, das von den herrschenden gesellschaftlichen Normen abwich und als Aufsässigkeit eingeschätzt wurde, wie auch das Ungenügen des familiären Milieus und der elterlichen Erziehungsbemühungen. Bei den Mädchen spielte oftmals ein als auffällig betrachtetes Sexualverhalten, bei den Jungen Handlungen wie Diebstahl und Körperverletzung eine wesentliche Rolle.⁹

Das preußische Fürsorgeerziehungsgesetz wurde in der Weimarer Republik durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) von 1922/24 fortgeschrieben, ohne grundlegend verändert zu werden. So blieb während der 1920er Jahre der vor allem an Ordnung und Gehorsam orientierte Strafcharakter der FE-Heime trotz einzelner Reformansätze wirksam.¹⁰ Die NS-Zeit lässt sich hinsichtlich der Fürsorgeerziehung als eine „rassistisch überwölbte Phase“ in die Geschichte der Jugend-

fürsorge einordnen, wobei die „Erbkranken“, „Nichtangepassten“ und „Gemeinschaftsfremden“ ausgegrenzt wurden, wohingegen die als erziehbar geltenden Kinder und Jugendlichen zur „ideologischen Beute“ in den NSV-Jugendheimstätten gemacht wurden. Gerade die Schwererziehbaren und Verhaltensauffälligen kamen im Extremfall in ein sogenanntes Jugendschutzlager. In Westfalen und im Rheinland wurden bis 1938 mehr als 6 Prozent aller in den Heimen untergebrachten Minderjährigen zwangssterilisiert.¹¹

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs und der NS-Zeit führten die für die öffentliche Erziehung zuständigen Landesjugendämter mit Billigung der Besatzungsmächte ihre Arbeit auf Grundlage des RJWG weiter. Dies umfasste auch die inhaltliche Ausprägung, indem der Begriff „Verwahrlosung“, die sich nach immer noch weit verbreiteter Meinung etwa in Schuleschwänzen, Arbeitsbummelei, Herumtreiben oder sexuellen Verfehlungen zeigte, seine entscheidende Bedeutung behielt. Das Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) von 1961 rückte ebenfalls nicht vom Zentralbegriff der Verwahrlosung ab und erweiterte die obligatorische Fürsorgeerziehung auf die Altersgruppe der 18- bis 21-Jährigen. Zudem wurde die institutionelle Heimaufsicht eingeführt.

Das Prinzip der Konfessionalität und das staatlich-konfessionelle Arrangement

Für die konfessionelle Verfasstheit der Heimerziehung erwies sich das RJWG als entscheidend. Konkret sah § 69 vor, dass im Falle der Familienerziehung der „Minderjährige mindestens bis zum Aufhören der Schulpflicht in einer Familie seines Bekenntnisses, im Falle der Anstaltserziehung soweit möglich in einer Anstalt seines Bekenntnisses“ unterzubringen sei.¹² Das JWG von 1961 bestätigte diese Ausrichtung, indem es für die Fremdunterbringung forderte, „Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des Minderjährigen und seiner Familie“ (§ 38) zu nehmen und etwa bei angeordneter FE/FEH Familien oder Heime auszuwählen, „in denen die Erziehung nach den Grundsätzen seiner Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft durchgeführt wird“ (§ 71).¹³ Auch die Heime in staatlicher Trägerschaft blieben vielerorts noch bis in die 1970er Jahre jeweils nach Konfessionen getrennt.

Die Unterbringung der insgesamt etwa 800.000 Kinder und Jugendlichen, die sich zwischen 1949 und 1975 in der Bundesrepublik in Ersatzerziehung befunden haben, blieb in der Hauptsache nach Konfessionen getrennt. Die Zahlen wiesen zwar auf teilweise große regionale Unterschiede hinsichtlich privater, also in der Regel konfessioneller Heimträger hin, aber der Wert für die gesamte Bundes-

republik lag 1965 bei 77,5 Prozent. Nach einer Bestandsaufnahme über Heime der Jugendhilfe im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege von 1964, die rund 70 Prozent aller Einrichtungen erfasste, waren gut 89 Prozent der Heime (51,5 Prozent katholisch und 37,7 Prozent evangelisch) und fast 92 Prozent der verfügbaren Plätze (55 Prozent katholisch und 36,6 Prozent evangelisch) einem konfessionellen Träger zuzuordnen. Im Jahr 1967/68 existierten gut 600 katholische Heime mit gut 50.000 Plätzen und fast 500 evangelische Heime mit fast 27.000 Plätzen. Es lassen sich etwa 500.000 bis 600.000 betroffene Minderjährige schätzen, die Kontakt zu einem katholischen oder evangelischen Heim gehabt haben.¹⁴

Auch nach 1945 bestanden in fast allen Bundesländern zwischen den konfessionellen Verbänden und der öffentlichen Fürsorge ausgeprägte wechselseitige Bezüge. In Hannover, im Rheinland oder in Westfalen sind nicht nur die personellen Kontinuitäten der Verantwortlichen aus der NS-Zeit gut nachweisbar, sondern auch die enge Verschränkung. So wurde z. B. der langjährige Leiter des evangelischen Stephansstifts in Hannover, Pfarrer Johannes Wolff (1884–1977), 1945 der erste Leiter des Landesjugendamtes Hannover.¹⁵ Da im Fall der öffentlichen Erziehung die Kinder und Jugendlichen in der Regel über die Jugendämter und Vormundschaftsgerichte, also über staatliche Institutionen, in die meist privaten Heime gelangten, ergaben sich vielfältige Aspekte der Kooperation bzw. Abhängigkeit zwischen den zuständigen staatlichen Behörden und den Heimen mit ihren Trägern und Verbänden. Die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der staatlichen Heimaufsicht waren bis zum JWG von 1961 keineswegs eindeutig. Vor allem erwies sich ihre Umsetzung aus verschiedenen Gründen oftmals als unzulänglich. Zum einen bestand in vielen Ländern ein traditionell enges und gutes Verhältnis zwischen den konfessionellen Verbänden und den Vertretern der öffentlichen Behörden. Zum anderen verfügten die Landesjugendämter über kein ausreichendes Personal, um die große Zahl an Einrichtungen regelmäßig zu visitieren. Außerdem waren die konfessionellen Häuser aus finanziellen Gründen und wegen des Mangels an Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft für das System der Heimerziehung unverzichtbar. Selbst wenn Landesjugendämter im Rahmen der von ihnen ausgeübten Heimaufsicht massive Missstände in der Arbeit einer konfessionellen Einrichtung erkannten, scheuten sie vor einer Schließung zurück.¹⁶

Erst in den 1970er Jahren änderte sich die Situation, da die Zahl an Minderjährigen in Heimerziehung deutlich sank und der Druck, Reformen einzuleiten, zugenommen hatte. Es lässt sich zudem beobachten, dass gleichzeitig mit der Festschreibung einer regulären Heimaufsicht durch das JWG und seine Länderausführungsgesetze ein Generationenwechsel auf der Leitungsebene der zuständigen staatlichen Stellen einsetzte, der zu einer neuen konzeptionellen Ausrichtung führte. Die Konflikte mit den konfessionellen Trägern nahmen zu und betrafen vor allem die Erzie-

hungsmethoden, die unzureichenden Qualifizierungen der Erziehenden und körperliche Züchtigungen.¹⁷

Eine institutionalisierte Binnenkontrolle der konfessionellen Heime durch ihre Träger bzw. wesentlichen Personalgesteller fand nicht statt. Offenbar war der entscheidende Gradmesser die Wirtschaftlichkeit der Häuser, um u. U. aktiv zu werden. Vielfach scheinen die Leitungen der einzelnen Häuser große Handlungsspielräume gehabt zu haben, ohne dass der Träger das Agieren kontinuierlich beaufsichtigte. So hatten etwa die geistlichen Direktoren der in Trägerschaft des Bischöflichen Stuhls in Münster stehenden Erziehungsheime weitgehend freie Hand bei ihren Entscheidungen. Ähnlich ist für evangelische Heime belegt, dass weder die Fachverbände (z. B. in Bayern) noch die regionalen Diakonischen Werke anstrebten, eine Kontrolle der rechtlich eigenständigen Heimträger durchzuführen. Hier scheute man mögliche Konflikte.¹⁸

Heimdifferenzierung und Pflegesatz

Seit den 1950er Jahren setzten auch im konfessionellen Spektrum pädagogische Differenzierungsversuche im Feld der Heimerziehung durch die Schaffung neuer Heimformen ein. Diese gingen sowohl von einzelnen Landesjugendämtern wie auch von Einrichtungen aus. Es handelte sich dabei um eine äußere Differenzierung durch die Errichtung neuer Heime wie um eine innere Differenzierung der Gruppen in den Einrichtungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das große Modernisierungsdefizit auf Grund der unterbliebenen Renovierungen in der NS-Zeit, der Kriegszerstörungen und der Nachkriegsnot nicht ausgeglichen wurde. Auch blieb die Heimerziehung bis in die 1960er Jahre finanziell schlecht ausgerüstet, zumal der von Seiten der staatlichen Stellen gezahlte Pflegesatz lange Zeit nicht kostendeckend war. Bereits 1953 führte diese Situation zu einer Denkschrift des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstags (AFET) über die Not der Erziehungsheime. Eine weitere Denkschrift der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege über den Nachbesserungsbedarf für die Renovierung und den Um- bzw. Ausbau der Heime bezifferte diesen 1964 mit insgesamt 900 Mio. DM.¹⁹

So blieb es für viele Heime auch aus ökonomischer Sicht lange Zeit schwierig, etwa die Gruppengrößen entscheidend zu verkleinern und so durch ein überschaubares, stärker auf die Individualität der Kinder und Jugendlichen ausgerichtetes Gruppensystem den Anstaltscharakter vieler Heime zu reduzieren.²⁰ Eine im Zuge des ‚Wirtschaftswunders‘ langsam beginnende Modernisierung setzte zwar neue Akzente, ohne allerdings einen schnellen und umfassenden Wandel zu erreichen. Über eine rege Bautätigkeit konnten pädagogisch wichtige Ziele wie die Schaffung

von Freizeiträumen sowie die Verkleinerung der Schlafsäle – erste Heime verfügten sogar schon Mitte der 1950er Jahre über Einzelzimmer – erreicht werden. Langfristig wurde auch die Größe der Gruppen verringert, wobei diese aber stark schwankte und Ende der 1960er Jahre bereits 15 bis 20 Plätze, aber auch noch 30 bis 40 Plätze umfassen konnte.²¹

Für diese unterschiedlichen Entwicklungen spielten jedoch nicht nur die ökonomischen Möglichkeiten, sondern auch die pädagogischen Konzepte eine wichtige Rolle. So wurde etwa in einem Erziehungsheim für Jungen noch Mitte der 1960er Jahre entgegen der „gegenwärtigen pädagogischen Strömung“ u. a. deshalb bewusst an Großgruppen mit 30 bis 40 Jugendlichen festgehalten, da gerade die hier bestehende „Gruppenhierarchie“ den „Anfänger“ zum „Ordnunghalten“ veranlasse.²² Neben den Auflockerungen der Gruppen kam es in einigen Heimen noch zu einer weiteren inneren Differenzierung durch die Schaffung von neuen Abteilungen für Kinder und Jugendliche mit speziellen Erziehungsschwierigkeiten. Außerdem entstanden heilpädagogische Abteilungen. Diese Entwicklung führte allerdings zu einer Ballung von Problemfällen, wobei sich die Differenzierung primär auf die Erziehungsschwierigkeit bezog und andere Formen wie koedukative oder altersgemischte Gruppen keine Rolle spielten.²³

Die äußere Differenzierung fand in den konfessionellen Häusern bereits seit den 1950er Jahren in Form neuer Spezialheime z. B. für „sexuell gefährdete“ Mädchen, heilpädagogischer Heime oder Kinder- und Jugenddörfer statt.²⁴ Insgesamt blieben diese Gründungen jedoch zahlenmäßig begrenzt. Nach einem Heimverzeichnis des Evangelischen (Reichs-)Erziehungsverbandes (EREV) wurden 1963 von 475 Heimen mit 32.939 Plätzen nur acht heilpädagogische Heime mit 352 Plätzen und laut dem AFET-Verzeichnis von 1964 in Deutschland von insgesamt 920 Heimen nur 67 heilpädagogische Heime und Abteilungen geführt.²⁵

Es zeichnete sich zudem seit den 1960er Jahren eine Psychiatrisierung und Psychologisierung der Jugendhilfe im Westen Deutschlands ab, die vor allem die erziehungsschwierigen und verhaltensauffälligen Kinder und Jugendlichen erfasste. Die „Verbreiterung der pädagogischen Angriffsfläche“, wie die Wirkung des Einsatzes von Psychopharmaka in den Heimen schließlich umschrieben wurde, war auch eine Folge des Auseinanderklaffens von disziplinierendem Anspruch und ungeordneter Heimrealität. Probleme und Konflikte, die einerseits dem Personalmangel in den Heimen und einer psychologischen Regelungseuphorie geschuldet waren, öffneten andererseits die Tore für die Psychopharmakotherapie in den Heimen, bei der es in einem evangelischen Heim zu Menschenversuchen ohne Einwilligung der Betroffenen kam.²⁶ Die Sedierung erziehungsschwieriger Minderjähriger durch Medikamente spielte noch in den Heimskandalen der 1970er Jahre eine hervorgehobene Rolle.²⁷

Wenn der vermehrte Psychopharmaka-Einsatz bei als schwierig geltenden Minderjährigen im Rahmen der Heimerziehung zunächst mit der Einführung und Weiterentwicklung entsprechender Medikamente seit Anfang der 1950er Jahre zu erklären ist, geht die hier zugrunde liegende medizinisch-psychiatrische Sichtweise dieses speziellen Personenkreises bis zum Jahrhundertbeginn zurück. Mit Diagnosen wie „Psychopathie“ oder „moralischer Schwachsinn“ – nach zeitgenössischer Definition „ein völliger oder teilweise angeborener moralischer Defekt bei genügender intellektueller Anlage“²⁸ – wurde die Grenze zwischen Jugendfürsorge und Psychiatrie bzw. „Schwachsinnigen-Fürsorge“ überschritten. Im RJWG von 1922 fand diese Tendenz schließlich ihren rechtlichen Niederschlag. § 73 RJWG sah „die vorzeitige Entlassung eines Minderjährigen wegen Unausführbarkeit der Fürsorgeerziehung aus Gründen, die in der Person des Minderjährigen liegen“ dann für erlaubt an, wenn seine „anderweitig gesetzlich geregelte Bewahrung“ gewährleistet war. Grundsätzlich sollte zudem nach § 70 die Unterbringung in Fürsorgeerziehung „unter ärztlicher Mitwirkung erfolgen“. „Minderjährige, die an geistigen Regelwidrigkeiten leiden (Psychopathie, Epilepsie, schwere Erziehbarkeit usw.) oder an schweren ansteckenden Erkrankungen (Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten usw.) sind, soweit es aus hygienischen oder pädagogischen Gründen geboten erscheint, in Sonderanstalten oder Sonderabteilungen unterzubringen.“²⁹ Spezielle Bewahranstalten für die „Unerziehbaren“ wurden zwar kaum eingerichtet. Aber nun bestand für die maßgeblichen Jugendämter ein gesetzlicher Rahmen, als schwererziehbar und/oder verhaltensauffällig eingestufte Minderjährige auf Grundlage einer entsprechenden ärztlichen Diagnose in eine jugendpsychiatrische Einrichtung oder Anstalt für Menschen mit einer geistigen Behinderung zu überweisen.

Gerade solche Diagnosen bildeten während des Dritten Reichs ein wesentliches Moment bei den Begutachtungen im Zuge des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“. Sie wurden dann nach 1945 „unreflektiert [...] übernommen“. Nach wie vor „pathologisierten“ sie „auffälliges, normabweichendes Verhalten und rückten es in den Grenzbereich von Erziehungsproblemen, psychischer Krankheit und geistiger Behinderung“.³⁰ So führte weiterhin ein Ursachenbündel aus Erziehungsschwierigkeit, Verhaltensauffälligkeit und oftmals massiven schulischen Problemen dazu, dass etwa die zuständige Fürsorgerin oder das Kinderheim, in dem sich der/die Minderjährige bereits befand und das mit der Erziehung überfordert war, um eine Untersuchung beim Amtsarzt mit dem Ziel einer stationären Einweisung in eine Anstalt nachsuchte. Vielfach schloss sich noch eine spezielle kinder- und jugendpsychiatrische Begutachtung in einer Landesklinik an, die in der Regel die entsprechende Diagnose bestätigte. So gelangten immer wieder Kinder und Jugendliche auf Grund von Fehlplatzierungen in eine der Sonderanstalten. Nach einer Anfang der 1970er Jahre in einer größeren caritativen „Erziehungs- und Pflegean-

stalt für bildungsfähige geistesschwache Kinder und Jugendliche“ erfolgten erneuten psychiatrischen Untersuchung von 200 dort untergebrachten Jungen hatte ein Drittel „ein eindeutig normales Intelligenzpotential“ und 70 Prozent waren nicht als „schwachsinnig“ einzustufen. Der untersuchende Arzt sprach daher von erschreckenden „offensichtlichen Fehldiagnosen“, die das Schicksal der Kinder und Jugendlichen nachhaltig bestimmt hätten.³¹

Immerhin waren in der 1968 erstellten achten Auflage des Verzeichnisses des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstags über die Einrichtungen für Minderjährige in Fürsorgeerziehung neben Heimen „für jugendpsychiatrische Beobachtung und Behandlung“, „für Kinder und Jugendliche, die sinnesgestört oder körperbehindert sind“ auch 126 Einrichtungen „für bildungsfähige geistesschwache Kinder und Jugendliche“ aufgelistet.³² Von dieser nicht unbeträchtlichen Größenordnung der Anstalten lässt sich zwar noch nicht automatisch auf die Anzahl der betroffenen Minderjährigen schließen. Aber gerade den Einrichtungen für Menschen mit einer geistigen Behinderung kam innerhalb der Heimerziehung eine auch in der Forschung der letzten Jahre zunächst unterschätzte Bedeutung zu.³³ Außerdem war neben den oftmals traumatischen Erfahrungen, die die Betroffenen auf Grund der mit vielen Erziehungsheimen vergleichbaren Verhältnisse in diesen Anstalten machen mussten, diese Unterbringung offenbar mit einer weitaus längeren Aufenthaltsdauer von fünf bis zehn Jahren gegenüber ca. drei Jahren in den Heimen verbunden. Schließlich erlebten sie auf dem weiteren Lebensweg die doppelte Stigmatisierung des Heimkindes wie auch des „Schwachsinnigen“.³⁴

Mitarbeiterschaft

In den 1950er und 1960er Jahren herrschte in den konfessionellen Heimen eine Personalkrise, denn in der Zusammensetzung des Personals war ein tiefgreifender Umbruch zu beobachten, da die Zahl der aus einer Ordensgemeinschaft oder aus einem Diakonissen-Mutterhaus bzw. einer Diakonen-Brüderschaft kommenden Kräfte abnahm. So waren 1949 von 12.569 hauptberuflichen Mitarbeitern in den katholischen Heimen – darunter auch viele z. B. in der Hauswirtschaft und Ökonomie Beschäftigte – 58,2 Prozent Ordensangehörige, 1964 von 11.049 49,2 Prozent und schließlich 1975 von 14.834 nur noch 25,2 Prozent.

Bei den evangelischen Heimen stellten Diakonissen und Diakone bereits Anfang der 1950er Jahre nur noch rund ein Fünftel der Mitarbeiterschaft. Die Statistikreferentin des Diakonischen Werkes errechnete für Ende 1960, dass „unter den vollbeschäftigten männlichen Mitarbeitern in der BRD nur noch „10,6 Prozent Diakone, unter den weiblichen 16,3 Prozent Diakonissen“ seien.“³⁵

Darüber hinaus ist mit einzubeziehen, dass das Durchschnittsalter der aus religiösen Gemeinschaften stammenden Kräfte wegen der zunehmend größer werdenden Nachwuchsprobleme kontinuierlich anstieg. Waren 1960 noch etwa 3.200 Novizinnen in den Frauenkongregationen, ging die Zahl auf ca. 400 im Jahr 1975 zurück. Um dieses Problem zu lösen, gab es zwei Möglichkeiten. Entweder mussten ältere Schwestern und Diakonissen ihren Dienst verlängern oder es musste weltliches Personal gefunden werden. Beide Lösungen bargen Probleme. Die älteren Schwestern zeigten auch in Anbetracht eines meist 24-Stunden-Dienstes zunehmend Symptome einer Überforderung. Weltliche, also nicht ordensgebundene, geschulte Kräfte waren wegen der Unattraktivität des Berufsfeldes auf Grund geringer Entlohnung, Schichtdienst, Wohnen in der Einrichtung usw. bei gleichzeitigem wirtschaftlichem Boom, der seit Mitte der 1950er Jahre Arbeitskräfte in besser bezahlte Bereiche zog, kaum zu rekrutieren. Zudem bestanden bei weltlichen Mitarbeiterinnen nicht zuletzt wegen der festen Hierarchien immer wieder Vorbehalte, in Sozialberufen mit Ordensschwestern zusammenzuarbeiten. So stellten auch in den Heimen, wie weiter unten näher beschrieben, vielfach Schwestern die Gruppenleitungen, die die Erziehungspraxis vorgaben. Meist passten sich die weltlichen Kräfte, die in der Regel ebenfalls durch eine kirchliche Sozialisation geprägt waren, diesen Vorgaben an, wobei das Konfliktpotenzial im Lauf der 1960er Jahre zunahm.³⁶

Außerdem bestanden bei den Erziehenden oftmals Qualifizierungsdefizite. Nach einer Untersuchung aus dem Jahr 1958 auf der Grundlage von 43 Heimen in fünf westdeutschen Bundesländern hatten nur 43,8 Prozent des erzieherisch tätigen Personals eine Fachausbildung, und lediglich 55 von 1.126 Erziehenden konnten auf eine Ausbildung zum Heimerzieher verweisen. Dieses Problem spiegelt sich auch in den Standards der weiblichen Personalgesteller. Die in der Erziehung tätigen Ordensschwestern und Diakonissen waren zwar meist ausgebildet, allerdings nicht als Heimerzieherin, sondern in der Regel als Kindergärtnerin oder in seltenen Fällen als Jugendleiterin, was in den staatlichen Heimen nicht anders war. Versuche der Kompensation durch den Ausbau des Ausbildungswesens in Form von Heimerzieher/innen-Schulen, Fach- und Fachhochschulen liefen zwar an, doch reichten sie angesichts der schwierigen Gesamtsituation nicht aus. Es fand, allerdings nur in den größeren Heimen, eine differenzierende Professionalisierung des Erziehungspersonals statt, das durch Psychologinnen und Psychologen ergänzt wurde.³⁷ Insgesamt bestanden vielfach Vorbehalte gegenüber der neuen Profession, die in manchen Heimen auch zu Dominanzkonflikten zwischen theologischer und pädagogischer Leitung führten. Im Fall der Düsselthaler Anstalten bei Düsseldorf kam es 1964 zu einer Anfrage hinsichtlich der „diktatorischen Struktur“ der Einrichtung, in der zwei Psychologen angesichts von Schlägen des Anstaltsleiters für die Kinder und Jugendlichen einen Wandel der „imitatio christi“ zur „agitatio diaboli“ konstatierten.³⁸

Tagesablauf, religiöse Prägung und Erziehung

In den konfessionellen Heimen war der Tagesablauf wie in den Einrichtungen in anderer Trägerschaft in der Regel eng strukturiert, wobei zunächst für die jeweilige Ausgestaltung sowohl der Heimtyp als auch das Alter der in ihnen untergebrachten Minderjährigen eine wesentliche Rolle spielten. So unterschieden sich in einem Kinderheim bei gleichen Essenszeiten die Tätigkeiten bzw. Beschäftigungen eines Kindes der Kleinkindergruppe von denjenigen der Schulkinder, die etwa nachmittags noch ihre Hausaufgaben machen mussten. In den Erziehungsheimen nahm der Ordnungsrahmen einen noch größeren Raum ein, sodass die zeitlichen Vorgaben penibel sein konnten.

Dieser streng normierte Tagesablauf in den Heimen hatte auch insofern Hintergründe in der Institution Heim bzw. Anstalt, als Großküchen und Werkstätten ihren Rhythmus in die Heimerziehung trugen. Darunter litten nicht nur die Heimkinder, sondern ebenso die Mitarbeiter, die darauf zu achten hatten, dass den Belangen des Heimkosmos genüge getan wurde.

Vor allem der morgendliche und der abendliche Appell hatten durchaus militärische Züge und einen stark überwachenden Charakter. Großer Wert wurde auf Ordnung und Sauberkeit gelegt, die sich u. a. in der Verpflichtung der Kinder und Jugendlichen zur Mitarbeit im Heim durch so genannte „Ämter“ zeigte. Wirkliche Freiräume für individuell gestaltete Zeiten wurden den Jugendlichen kaum zugestanden.³⁹

Bis in die 1960er Jahre hinein blieben die auf die Sekundärtugenden Ordnung, Gehorsam, Sauberkeit und sexuelle Enthaltbarkeit abhebenden Erziehungsvorstellungen, die auch in weiten Teilen der Gesellschaft anerkannt waren, in den Heimen wesentlich. Eine große Zahl der an religiöse Gemeinschaften gebundenen Kräfte hatte in den ersten beiden Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts ihre Sozialisation erhalten. Diese personalmäßige Prägung verstärkte sich mit der autoritären und patriarchalen Ordnung der christlichen Personalgenossenschaften, die insbesondere in den 1950er Jahren vielerorts das Personal und später oftmals die Führungspersonen in den Heimen stellten. Sie wirkte sich als Anstaltshierarchieprinzip im Verhältnis der Leitungen zu den Mitarbeitenden aus und setzte sich bis in die Organisation der Heimgruppen durch. Außer die Prinzipien von Befehl und Gehorsam⁴⁰ und geringer Information stellte auch Religion und ihre kultische Praxis ein prägendes Moment dar. Hier galt offen oder versteckt das Vorbild der Schwestern- oder Brüdergenossenschaft in einer christlichen Hausgemeinschaft mit strenger hierarchischer Gliederung, Akzeptanz von Autorität, Weltabgeschiedenheit, Ordnung, Sauberkeit, Leibfeindlichkeit, mangelnder sexueller Aufklärung und einer auch allgemein in der Pädagogik weit verbreiteten Defizitorientierung. Auch die Vorstel-

lung einer anlagebedingten Unerziehbarkeit bestimmter Kinder und Jugendlicher lebte vielfach als Festschreibung eines vermeintlichen „Charakters“ der zu Erziehenden fort.

Bei katholischen Ordensgemeinschaften – hier vor allen bei Schwesterngemeinschaften – ist davon auszugehen, dass die eigene Prägung durch das Noviziat und den Ordensalltag im Mutterhaus, die in der Regel bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil (1962–1965) auf den meist kaum abgeänderten, im Kaiserreich oder noch davor verfassten Konstitutionen der Gemeinschaften basierte, den Umgang mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen in den Heimen in starkem Maß beeinflusste. Obwohl diese klösterlich ausgerichtete Erziehungspraxis bereits seit dem Ende der 1950er Jahre in katholischen Fachkreisen als nicht mehr zeitgemäß in Frage gestellt wurde und sich spätestens nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil für die katholische Heimerziehung die Wende von der „Bewahrung zur Bewährung im Leben“ abzuzeichnen begann, wirkte sich dies in den einzelnen Heimen nicht sogleich aus.⁴¹

Welche Spannung sich daraus ergab, zeigten die Heimordnungen und Ordenssatzungen. Einerseits verwiesen sie darauf, dass die Erziehung von der Liebe und der Würde des Menschen als Ebenbild Gottes geprägt sein solle. Andererseits widersprach dem jedoch offenbar nicht selten das Verhalten des Erziehungspersonals, indem es sich immer wieder hauptsächlich an den Defiziten der Minderjährigen orientierte und z. B. ihre „Triebhaftigkeit“ oder „Oppositionshaltung“ hervorhob.

Dieser defizitären Perspektive entsprach es, dass in der Erziehungsarbeit großer Wert auf die Verhinderung „des Bösen“ durch strenge Aufsicht und Ordnung gelegt wurde. Besonders die Konstitutionen und „Gebrauchsbücher“ der Schwestern-Gemeinschaften enthalten immer wieder Passagen, die den hierarchischen Aufbau der Gemeinschaft betonen und von den Schwestern unbedingten Gehorsam gegenüber der Leitungsebene verlangen. Der genau reglementierte Tagesablauf mit festen Gebetszeiten, Gottesdienstbesuch, geistlichen Übungen, Schweigebot etwa bei den Mahlzeiten wie auch strengen Bestimmungen hinsichtlich des Besuches von bzw. bei den Angehörigen oder des Postverkehrs – in der Regel wurden die Briefe von den Oberen gelesen – schufen einen engen Ordnungsrahmen, der vermutlich von den meisten Schwestern verinnerlicht wurde. Dies galt auch für die Bedeutung ihrer konkreten Arbeit, die sie innerhalb der Gemeinschaft mit großem Einsatz verrichteten. Oftmals war es bereits den Novizinnen untersagt, sich mit einer Mitschwester näher anzufreunden, also eine besondere Bezugsperson in der Gemeinschaft zu haben bzw. zu werden.⁴²

Religiös überhöhte Erziehungsvorstellungen, welche die Auffassung vom straffenden Gott betonten und von manchen Erziehenden zur Autoritätsverstärkung missbraucht wurden, spielten im evangelischen Bereich eine große Rolle. Wörtli-

che, unhistorische Bibelauslegungen wie „Wer seine Rute schont, der hasst seinen Sohn; wer ihn aber lieb hat, der züchtigt ihn beizeiten“ (Spr. 13, 24) oder „Lass nicht ab, den Knaben zu züchtigen; denn wenn du ihn mit der Rute schlägst, so wird er sein Leben behalten; du schlägst ihn mit der Rute, aber du errettest ihn vom Tode“ (Spr. 23, 13-14) und „Wen der Herr lieb hat, den züchtigt er“ (Hebr. 12, 6) wurden hierbei zur Rechtfertigung herangezogen. Verschiedene theologisch ausgebildete Anstaltsleiter verschoben so pädagogische, psychologische und heilerzieherische Fragen in eine Glaubensdimension.⁴³ Der Wandel evangelischer Erziehungsleitbilder sowie theologischer und religionspädagogischer Konzeptionen von der „Zucht“ zur „Selbstverwirklichung“ fand erst am Beginn der 1960er Jahre statt.⁴⁴ Die zunehmende Säkularisierung wie auch eine psychologische Professionalisierung des Personals in konfessionellen Heimen ermöglichten Veränderungen.

Die religiöse Erziehung galt zumindest in der Theorie in den konfessionellen Heimen als entscheidendes Kriterium für ein erfolgreiches Ergebnis der gesamten Erziehungsbemühungen. Die Vermittlung eines „sittlichen Wertgefühls“ sollte den Kindern und Jugendlichen aus „dem Glauben heraus“ ein „Fundament“ mitgeben. Da das leitende Erziehungspersonal in den meisten katholischen Einrichtungen aus Ordensangehörigen bestand, verband sich diese Sicht mit dem in den Ordenssätzen festgeschriebenen Auftrag, neben dem eigenen auch für das Seelenheil der ihnen anvertrauten Minderjährigen Sorge zu tragen.

Insgesamt gehörten in den katholischen Heimen regelmäßige Tisch-, Morgen- und Abendgebete, die Teilnahme am Sonntagsgottesdienst wie auch zumindest teilweise an den Werktagsgottesdiensten und die Beichte zum vorgegebenen religiösen Rahmen. Gerade in den Einrichtungen für die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen waren die Katechese und dabei besonders die Vorbereitung auf die Erstkommunion wichtige Elemente der religiösen Erziehung. Hier wirkten auch Pfarrer oder Kapläne aus den Kirchengemeinden, in deren Bereich sich die Häuser befanden, an den Bemühungen mit. Wenn bei der religiösen Formung Gott eigentlich nicht „zum Drohmittel erniedrigt werden“, sondern das Kind zuerst „den gütigen Vater in Gott erkennen lernen“ sollte,⁴⁵ sah dies in der Praxis oftmals anders aus. Denn gerade in den 1950er Jahren errichtete die religiöse Erziehung „eine gewisse Drohkulisse“, durch die den Kindern und Jugendlichen ihre „Sündigkeit“ vor Augen geführt und auf einen alles sehenden Gott hingewiesen wurde.⁴⁶

Im evangelischen Kontext spielte die „Bewährung des Gehorsams in der alltäglichen Lebensführung eine zentrale Rolle“.⁴⁷ Eine regelmäßige und verpflichtende Teilnahme aller Heiminsassen aber auch des Personals und ihrer Familien an den Gottesdiensten und Andachten wurde dabei als selbstverständlich vorausgesetzt. Formal galt es dabei zwar, der gesetzlichen Religionsfreiheit zu folgen, doch wurde den Heimkindern im Alltag vielfach ein faktischer Gottesdienstzwang durch die

institutionellen Erfordernisse des Heims wie etwa eine fehlende Aufsicht für Nicht-Kirchgänger auferlegt.

Arbeit und Bildung

Sowohl die Waisenhäuser/Kinderheime als auch die Erziehungsheime standen unabhängig von ihrer Trägerschaft in der Verantwortung, für eine altersgemäße bzw. an die Ausbildung angepasste Beschulung der ihnen anvertrauten Minderjährigen Sorge zu tragen. Als entscheidendes Kriterium galt hier die durch die Bundesländer gesetzlich verankerte Schulpflicht, die in den 1960er Jahren von acht auf neun Jahre angehoben wurde. Zudem sollten die Jugendlichen, die sich in einer Berufsausbildung befanden, eine Berufsschule besuchen.

Je nach Größe der Einrichtung und der schulischen Situation in ihrem Umfeld richteten die Kinderheime und die Erziehungsheime entweder eine eigene Volks-/Hauptschule ein oder schickten die Kinder und Jugendlichen in kommunale Schulen. Dabei begegnete die Bevölkerung den Heimkindern oft mit Vorbehalten, was einer gemeinsamen Beschulung in einer allgemeinen Schule entgegenstehen konnte. Zudem war es offenbar nicht leicht, in ausreichender Zahl geeignete Lehrkräfte für die Heimschulen zu rekrutieren.⁴⁸

Die Mitarbeit der Heimbewohner/innen in der Haus- und Landwirtschaft wie in der Wäscherei oder Küche bei Mädchen und in den Werkstätten und in der Landwirtschaft bei Jungen war weit verbreitet und juristisch als nicht sozialversicherungspflichtige Mitarbeit abgesichert. Neben der großen Bedeutung für die Eigenversorgung der Heime galt sie auch als wertvolles erzieherisches Mittel, die Kinder und Jugendlichen zu Ordnung, Pünktlichkeit, Rücksichtnahme, Verantwortungsbereitschaft und Selbstständigkeit zu erziehen. Gleichzeitig „stellte sie aber auch ein zentrales Erziehungsziel – Erziehung zur Arbeit(sfähigkeit) – dar“.⁴⁹

Seit Ende der 1950er Jahre versuchte man in manchen Heimen, von einer bloßen Ertüchtigung in der Haus- oder Landwirtschaft weg zu kommen und die Minderjährigen mit einfachen manuellen Tätigkeiten im Rahmen einer gewerblichen Fertigung für Industriebetriebe zu betrauen und zu schulen. Damit sollten die Jugendlichen „industriereif“ gemacht werden.⁵⁰ Die dort tätigen Jugendlichen erhielten meist nur einen geringen Teil ihres Lohnes ausgezahlt. Der größere Teil floss in die Refinanzierung des Heimplatzes. In den Heimen bestanden in unterschiedlichem Umfang Möglichkeiten, eine Berufsausbildung zu machen. Insbesondere in Mädchenheimen fand auch noch in den 1960er Jahren eine Verengung auf hauswirtschaftliche Tätigkeiten statt, die auf die den Mädchen zugeordnete Rolle als Hausfrau und Mutter vorbereiten sollte. Manche Einrichtungen begannen nur langsam, auch

zeitgemäßere Ausbildungsberufe wie Friseurin, Modistin oder Stenotypistin anzubieten.

In den Erziehungsheimen für Jungen blieben die Ausbildungsmöglichkeiten auf Landwirtschaft, Gärtnerei oder Korbmacherei begrenzt. Nur wenige Heime verfügten über eine breitere Palette auch moderner Lehrberufe. Das bedeutete aber keineswegs, dass auch eine große Zahl der Minderjährigen diese Ausbildungen wirklich absolvieren konnte.⁵¹ Dies hatte für die Arbeitenden Folgen hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht, die nur für Lehrverhältnisse bestand. Erst mit dem in der Bundesrepublik 1969 verabschiedeten Berufsbildungsgesetz mussten die vorher als sozialversicherungsfrei angesehenen Tätigkeiten im Heim (ohne Lehrvertrag) mit zu zahlenden Vergütungen abgegolten werden und unterlagen einer Versicherungspflicht.

Demütigungen und Strafen

In vielen konfessionellen wie nichtkonfessionellen Heimen wurde eine durch landesgesetzliche Regelungen bzw. Verordnungen legitimierte Strafpädagogik betrieben. Dabei betraf diese Erziehungspraxis nach den Aussagen ehemaliger Heimkinder nicht nur die Erziehungsheime, sondern ebenso die Waisenhäuser/Kinderheime.⁵² Neben offiziellen, meist in Strafbüchern zu vermerkenden Interventionen – dies sollte die Gefahr von willkürlichen Strafen eindämmen – ist eine in ihrem Ausmaß nur schwer feststellbare Menge von Bestrafungen, Demütigungen und physisch wie psychisch verletzenden Strafen sowohl durch an religiöse Gemeinschaften gebundene als auch weltliche Erziehende zu konstatieren, welche unterhalb einer in Aktenüberlieferungen festgehaltenen Ebene lagen und Traumatisierungen erzeugt haben. Strafen fanden in so unterschiedlichen Formen wie Entzug von Vergünstigungen, Essensentzug, Isolierung/Arrest in so genannten „Besinnungszimmern“, körperliche Züchtigung und Misshandlungen – von Schlägen „auf die Erziehungsfläche“ und Ohrfeigen bis zu Prügel mit dem Rohrstock und den Fäusten – statt. Weitere Sanktionen umfassten das Abschneiden aller Haare eines Zöglings, der nach einem Fluchtversuch in ein Heim zurückgebracht wurde, bei Bettnässern das morgendliche Herumlafen mit der nassen Bettwäsche vor den anderen Kindern und Jugendlichen der Gruppe oder das zu tiefe Abschneiden der Fingernägel.⁵³ In Form zwangsgynäkologischer Untersuchungen war Gewalt gegenüber weggelaufenen Mädchen und jungen Frauen strukturell definiert.⁵⁴ Zudem fanden Übertretungen des in allen Bundesländern bestehenden Züchtigungsverbot an Mädchen statt.⁵⁵

Insbesondere Überforderungssituationen eines meist jungen Personals, das sich zum Teil selbst bedroht fühlte, verstärkte die Zufluchtnahme zu Gewalt als letztem Mittel. Der Ausbildungsmangel hatte zur Folge, dass kaum andere Erziehungsmittel eingeübt oder gar bekannt waren, um mit schwierigen Kindern und Jugendlichen umzugehen. Zudem spricht manches dafür, dass die von den Angehörigen religiöser Gemeinschaften in die Erziehung eingebrachten spezifischen Wertvorstellungen, also etwa die im eigenen Leben einer Ordensschwester geforderte Demut, das Vollziehen demütigender Strafen beeinflusst haben könnte. So wurde den angehenden Schwestern nicht selten im Noviziat vermittelt, Ermahnungen, Zurechtweisungen und Bußen demütig anzunehmen und Empfindlichkeiten zu überwinden. Sie sollten sich für ihre Fehler selbst tadeln, bestrafen und um Buße bitten. Auch ist nicht auszuschließen, dass die besondere Wertschätzung des Leidens in der jeweiligen Ordensspiritualität Einfluss auf die Bestrafung der zu Erziehenden hatte.⁵⁶

In vielen Heimen fand auch sexuelle Gewalt gegenüber den Kindern und Jugendlichen statt. Nicht nur Erziehende missbrauchten die von ihnen Abhängigen sexuell. Auch Missbrauch untereinander, zum Teil von Älteren gegenüber Jüngeren fand in Jungen- wie Mädchengruppen statt.⁵⁷ Dennoch war dies für den konfessionellen Heimkontext nicht das allein charakterisierende Moment. Eine Quantifizierung von Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt, ist eine empirisch nicht zu leistende Aufgabe, da die Datengrundlagen hierzu nicht vorhanden sind. Die Hinweise auf Einzelfälle in den Akten lassen sich auch durch Interviews, die nie eine statistisch repräsentative Dimension haben und auch auf Grund ihres rekonstruktiven Charakters nicht als empirische Faktenerhebung herangezogen werden können, verallgemeinern. Die zu vermutende Dunkelziffer ist allerdings hoch.

Entscheidend blieben letztlich auch für die konfessionellen Erziehungsheime die vom Soziologen Erving Goffman als typisch herausgestellten Merkmale einer „totalen Institution“⁵⁸ – also ein auf das Heim begrenztes soziales Milieu, die Abhängigkeit der „Insassen“ vom Personal, der eingeschränkte Kontakt zur Außenwelt, der Mangel an psychischer und physischer Integrität sowie insbesondere die Anpassung an reibungslose Abläufe der Institution. Dies wurde durch die spezifische religiös geprägte Argumentation der 1950er Jahre gestützt und bestenfalls in Ansätzen hinterfragt. In die Praxis der Heimerziehung drangen daher, wie oben skizziert, nur langsam Veränderungen ein. Allerdings wird in einer Studie über niedersächsische Heime darauf hingewiesen, dass in diesen zwar „der Erziehungszweck vielfach verkümmert“, „aber nicht völlig verschwunden“ gewesen sei. Daher dürften sie auch nicht „umstandslos als ‚totale Institution‘ im Sinne Goffmans“ betrachtet werden, dessen Konzept jedoch „auf die in der Heimstruktur angelegte grundlegende Gefahr des Absinkens zu einer bloßen Aufbewahrungsanstalt“ verweise.⁵⁹

Wandel der Heimerziehung

Letztlich fanden in den konfessionellen Heimen die wesentlichen strukturellen Veränderungen erst nach den Heimkampagnen statt, die 1969 von der Außerparlamentarischen Opposition ausgingen und gerade auch die Defizite der Heimerziehung in den religiös geprägten Häusern anprangerten. Die „Heimbefreiungen“ waren allerdings weniger Auslöser als vielmehr Verstärker und Katalysatoren eines schon angelaufenen, freilich zunächst schleppend in Gang kommenden Reformprozesses auch auf konfessioneller Seite.⁶⁰

Die zaghaften eigenen Reformbemühungen, die sich in evangelischen Heimen feststellen ließen, zielten auf die Reformierung des bestehenden Systems der Heimerziehung und stellten, wie auch für die meisten staatlichen Heime zu konstatieren ist, eine „verspätete Modernisierung“ dar.⁶¹ Sie umfassten die Behebung des Mitarbeitermangels durch Qualifizierung und bessere Einstufung, eine höhere staatliche Refinanzierung von Baumaßnahmen in den Heimen und eine stärkere Betonung des Bildungsgedankens.⁶²

Insbesondere einer Anhebung des Ausbildungsniveaus durch eine vermehrte theoretische Ausbildung, die Ausdehnung der Ausbildungszeit oder auch die Schaffung von Höheren Fachschulen für Sozialarbeit standen lange die Bewahrer herkömmlicher Ausbildungen im Feld der Diakonen- und Diakonissenanstalten ablehnend gegenüber, fürchteten diese doch um den sich ausdünnenden Nachwuchs, der nach abgeschlossener Ausbildung nicht mehr zu einer Arbeit in einem evangelischen Erziehungsheim bereit wäre.⁶³ So kam es mit dem Rückenwind des gesellschaftlichen Wandels nach dem Symboljahr „1968“ evangelischerseits 1970 bzw. 1973 von katholischer Seite zur Abfassung von Denkschriften der Fachverbände, die die Heime zu konkreten Modernisierungen anhielten.⁶⁴

Die auch im konfessionellen Bereich langsam, jedoch von Heim zu Heim sehr unterschiedlich einsetzenden Reformen – es gab Einrichtungen, die während der 1950er und 1960er Jahre durch die eingeleiteten Maßnahmen ihr Gesicht zum Teil stark, andere jedoch nur kaum veränderten – verhinderten also nicht, dass die Heimerziehung vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Veränderungen der 1960er Jahre immer stärker als Auslaufmodell betrachtet wurde. Verhaftet in traditionellen gesellschaftlichen und theologischen Denk- und Verhaltensmustern hinkten die Erziehungsmethoden hinter dem Wandel her, wobei die Generationenfrage auf der Leitungsebene wie auch in der Erziehererschaft oftmals ein wesentliches Moment darstellte. Das konnte in Verbindung mit den verschiedenen Erzieherpersönlichkeiten dazu führen, dass selbst in demselben Heim zur gleichen Zeit sehr unterschiedliche Erziehungsstile zu beobachten waren. Vor allem die Heimkampagnen führten

zu Diskussionen und tiefgreifenden Reformen in den 1970er Jahren, die flächen-deckend aber erst in den 1980er Jahren griffen.

Zusammenfassung

Die Erforschung der Heimerziehung in der Bundesrepublik während der 1950er und 1960er Jahre wurde durch eine politische Debatte über Gewalt und Missbrauch angestoßen. Heimerziehung als eine Form der Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen stand in einer Tradition der Sozialdisziplinierung, die sich historisch breit beschrieben sieht. Der Zusammenhang von Gehorsam, Strafe und Religion war hierin tief eingelassen und in einer entsprechenden konfessionellen Trägerstruktur fixiert.

Konfessionelle Heime besaßen auch nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs in Westdeutschland auf Grund ihres hohen statistischen Anteils an der gesamten Heimerziehung eine Schlüsselrolle. Religiös überhöhte Erziehungsvorstellungen von „Liebe und Zucht“, die sich auf die gesellschaftlich anerkannten Sekundärtugenden Ordnung, Fleiß, Gehorsam, Sauberkeit sowie sexuelle Enthaltsamkeit bezogen und die Defizite der Kinder und Jugendlichen zum Charakteristikum erklärten, paarten sich mit einer schwierigen materiellen Nachkriegssituation der Heime und einem quantitativen und qualitativen Personalmangel. Die „Bewährung im Glauben“ wurde im Heimalltag genauso wie Demut und Gruppengehorsam eingefordert. Begünstigt war dies durch die Ordnungen und Konstitutionen der langjährig tätigen religiösen Personalgenossenschaften. Feste Gebetszeiten, Gottesdienstbesuch, geistliche Übungen oder das Schweigegebot etwa bei den Mahlzeiten prägten vielerorts den Tagesablauf. Körperlich, psychische und sexualisierte Gewalt gehörten zum Alltag.

Trotz regionaler Unterschiede und einer sich zunehmend durchsetzenden Heimdifferenzierung bleibt eine „verspätete Modernisierung“ zu konstatieren. Die zunehmende Psychologisierung und Psychiatisierung von Verhaltensschwierigkeiten führte u. a. zu psychopharmakologischen Menschenversuchen und Fehlplatzierungen in Heime für Menschen mit geistigen Behinderungen.

Das staatlich-konfessionelle Arrangement begünstigte ein Wegsehen der auf die konfessionellen Heime angewiesenen behördlichen Heimaufsicht, was ausufernde Strafregime bestehen ließ. Konfessionelle Heime, deren Alltag sich in der Regel bis auf die religiöse Erziehung kaum von Einrichtungen in staatlicher Trägerschaft unterschied, näherten sich dem Typus der „totalen Institution“ an und unterschritten trotz nicht selten großem Engagement von Mitarbeiter/inne/n vielfach ihren Selbstanspruch. Erst langsam setzte in den 1960er Jahren eine humanwissenschaft-

liche Professionalisierung ein, die zusammen mit einem Generationswechsel in den Einrichtungen und dem Rückenwind der „Heimbefreiungen“ seit 1969 einen Wandel einleitete. Mancherorts wirkten sich die grundlegenden Veränderungsprozesse allerdings erst in den 1980er Jahren aus.

Anmerkungen

- 1 Siehe URL: <http://www.fonds-heimerziehung.de>.
- 2 Bernhard Frings/Uwe Kaminsky, Gehorsam – Ordnung – Religion. Konfessionelle Heimerziehung in der Bundesrepublik 1945–1975, Münster 2012, 19.
- 3 Vgl. Karsten Laudien/Christian Sachse, Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung der DDR, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Hg., Aufarbeitung der Heimerziehung der DDR, Berlin 2012, 125–297, hier 177 ff.
- 4 Insgesamt wurden im Rahmen des Projekts zur konfessionellen Heimerziehung neun Mikrostudien über evangelische wie katholische Heime in drei Bundesländern angefertigt, in deren Rahmen auch elf ehemalige Heimkinder und sechs Erziehende befragt worden sind. Vgl. zur methodologischen Gestalt der Studie Frings/Kaminsky, Gehorsam, 12–15 u. 135–169. Die Untersuchung über die Schnittstellen der Heimerziehung mit der Behindertenhilfe und Psychiatrie beinhaltete 37 Interviews. (vgl. Bernhard Frings, Heimerziehung im Essener Franz Sales Haus 1945–1970. Strukturen und Alltag in der „Schwachsinnigen-Fürsorge“, Münster 2012; ders., Behindertenhilfe und Heimerziehung. Das St. Vincenzstift Aulhausen und das Jugendheim Marienhausen (1945–1970), Münster 2013) Ansonsten zu diesem Forschungskomplex: Hans-Walter Schmuhl/Ulrike Winkler, Gewalt in der Körperbehindertenhilfe. Das Johanna-Helene-Heim in Volmarstein von 1947 bis 1967, Bielefeld 2010; Hans-Walter Schmuhl/Ulrike Winkler, „Als wären wir zur Strafe hier“. Gewalt gegen Menschen mit geistiger Behinderung – der Wittekindshof in den 1950er und 1960er Jahren, Bielefeld 2011; Ulrike Winkler, „Es war eine enge Welt“. Menschen mit Behinderungen, Heimkinder und Mitarbeitende in der Stiftung kreuznacher diakonie, 1945–1975, Bielefeld 2012; Hans-Walter Schmuhl/Ulrike Winkler, Hg., Welt in der Welt. Heime für Menschen mit geistiger Behinderung in der Perspektive der Disability History, Stuttgart 2013.
- 5 Siehe hierzu Gerhard Oestreich, Strukturprobleme des europäischen Absolutismus, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 55 (1968), 329–347; Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft: Soziologie. 1919–1920, hg. von Knut Borchardt u. a. (Gesamtausgabe Max Weber Bd. 23), Tübingen 2013, 449–591; Michel Foucault, Archäologie des Wissens, Frankfurt am Main 1973; ders., Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt am Main 1976; Norbert Elias, Über den Prozeß der Zivilisation. 2 Bde., Frankfurt am Main 1976. Das Konzept der Sozialdisziplinierung ist insbesondere von Seiten der Kulturwissenschaften und der Anthropologie kritisiert worden, die darin einen zu starken Fokus auf eine linear steigende Regelungsdichte und damit einhergehend die Ausdehnung der dem staatlichen Zugriff unterworfenen Lebensverhältnisse gesetzt sehen. Vgl. beispielhaft Andrea Bendlage: Rezension von: Anja Johann: Kontrolle mit Konsens. Sozialdisziplinierung in der Reichsstadt Frankfurt am Main im 16. Jahrhundert, Frankfurt am Main: Waldemar Kramer 2001, in: sehepunkte 2 (2002), Nr. 5 (15.05.2002), URL: <http://www.sehepunkte.de/2002/05/2970.html> (14.11.2013).
- 6 Wegweisend Detlev Peukert, Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge von 1878 bis 1932, Köln 1986; Detlev J.K. Peukert/Richard K. Münchmeier, Historische Entwicklungsstrukturen und Grundprobleme der deutschen Jugendhilfe, in: Detlev J.K. Peukert/Richard K. Münchmeier u. a., Jugendhilfe – historischer Rückblick und neuere Entwicklungen (Materialien zum 8. Jugendbericht, Bd. 1), Weinheim/München 1990, 1–49.
- 7 Vgl. z. B. Christa Hasenclever, Jugendhilfe und Jugendgesetzgebung seit 1900, Göttingen 1978; Hans Scherpner, Geschichte der Jugendfürsorge, Göttingen 1966 (1979).

- 8 Vgl. auch Marcus Gräser, *Der blockierte Wohlfahrtsstaat. Unterschichtjugend und Jugendfürsorge in der Weimarer Republik*, Göttingen 1995; ähnlich als Regionalstudie: Sabine Blum-Geenen, *Fürsorgeerziehung in der Rheinprovinz von 1871–1933*, Köln 1997. Siehe die beispielhafte Kritik von Uwe Uhlendorff, *Ist die Geschichte der Jugendhilfe revisionsbedürftig?*, in: *Neue Praxis* 31 (2001), 40-51; ders., *Anmerkungen zu Marcus Gräsers Replik*, in: *Neue Praxis* 31 (2001), 619-622; vgl. auch Uwe Uhlendorff, *Geschichte des Jugendamtes. Entwicklungslinien öffentlicher Jugendhilfe 1871 bis 1929*, Weinheim u. a. 2003.
- 9 Vgl. Peukert, *Sozialdisziplinierung*; Peukert/Münchmeier, *Jugendhilfe*; Andreas Henkelmann/Uwe Kaminsky, *Die Entstehung der Fürsorgeerziehung im Rheinland (1878–1945)*, in: Andreas Henkelmann u. a., *Verspätete Modernisierung: öffentliche Erziehung im Rheinland – Geschichte der Heimerziehung in Verantwortung des Landesjugendamtes (1945–1972)*, Essen 2011, 23-42, hier 24 f.
- 10 Edward Ross Dickinson, *'Until the Stubborn Will is Broken': Crisis and Reform in Prussian Reformatory Education, 1900–34*, in: *European History Quarterly* 32 (2002), 161-206; ders., *The Politics of German Child Welfare from the Empire to the Federal Republic*, London 1996.
- 11 Sven Steinacker, *Der Staat als Erzieher. Jugendpolitik und Jugendfürsorge im Rheinland vom Kaiserreich bis zum Ende des Nazismus*, Stuttgart 2007, 920; Carola Kuhlmann, *Erbkrank oder erziehbar? Jugendhilfe als Vorsorge und Aussonderung in der Fürsorgeerziehung in Westfalen 1933–1945*, Weinheim/München 1989, 135.
- 12 Vgl. Reichsgesetzblatt 1922, Teil 1, 645.
- 13 Johannes Münder u. a., *Frankfurter Kommentar zum Jugendwohlfahrtsgesetz, 2., überarbeitete Aufl.*, Weinheim/Basel 1981, 339.
- 14 Frings/Kaminsky, *Gehorsam*, 34-39.
- 15 Ulrike Winkler/Hans-Walter Schmuhl, *Heimwelten. Quellen zur Geschichte der Heimerziehung in Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers e. V. von 1945 bis 1978*, Bielefeld 2011, 78-81; Frings/Kaminsky, *Gehorsam*, 183 ff.
- 16 Frings/Kaminsky, *Gehorsam*, 67-80.
- 17 Beispielhaft für Westfalen beschrieben von Matthias Frölich, *Das Landesjugendamt Westfalen. Kooperation und Konflikt zwischen Behörde und konfessionellen Trägern der Jugendhilfe*, in: Wilhelm Damberg u. a., *Hg., Mutter Kirche – Vater Staat?, Geschichte, Praxis und Debatten der konfessionellen Heimerziehung seit 1945*, Münster 2010, 174-189; ders., *Quellen zur Geschichte der Heimerziehung in Westfalen 1945–1975 (Forschungen zur Regionalgeschichte, Bd. 66)*, Paderborn u. a. 2011, 24-27; für das Rheinland Andreas Henkelmann/Uwe Kaminsky, *Die Geschichte der öffentlichen Erziehung im Rheinland (1945–1972)*, in: Henkelmann u. a., *Verspätete Modernisierung*, 43-152, hier 91-112.
- 18 Frings/Kaminsky, *Gehorsam*, bes. 70-75.
- 19 Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, *Hg., Heime der Jugendhilfe im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege. Eine Bestandsaufnahme*, o. O. [Freiburg], o. D. [1964].
- 20 Vgl. Henkelmann/Kaminsky, *Geschichte*, 87 f.
- 21 Siehe die Mikrostudien in Frings/Kaminsky, *Gehorsam*, 220-466.
- 22 Frings/Kaminsky, *Gehorsam*, 104.
- 23 Henkelmann/Kaminsky, *Geschichte*, 85 ff.
- 24 Z. B. Frings/Kaminsky, *Gehorsam*, 335; Andreas Henkelmann, *Religiöse Erziehung in Anstalten der Kinder- und Jugendfürsorge in den fünfziger- und sechziger Jahren – Das Beispiel „Maria im Klee“ in Waldniel*, in: Wilhelm Damberg u. a., *Hg., Mutter Kirche – Vater Staat?*, 261-278, bes. 263-266.
- 25 Frings/Kaminsky, *Gehorsam*, 105.
- 26 Uwe Kaminsky, *Die Verbreiterung der „pädagogischen Angriffsfläche“ – eine medizinisch-psychologische Untersuchung in der rheinischen öffentlichen Erziehung aus dem Jahr 1966*, in: Henkelmann u. a., *Verspätete Modernisierung*, 485-494.
- 27 Vgl. Frings/Kaminsky, *Gehorsam*, 407 ff.
- 28 Hans Wolfgang Maier, *Über moralische Idiotie*, Leipzig 1908, 6.
- 29 Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1922, Teil I, 646.
- 30 Schmuhl/Winkler, *Wittekindshof in den 1950er und 1960er Jahren*, 211.
- 31 Frings, *Franz Sales Haus*, 73 f.

- 32 Irmgard Fricke, Verzeichnis der Erziehungsheime und Sondereinrichtungen für Minderjährige in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West), 8. Aufl., Hannover-Kirchrode 1968, 147-182.
- 33 Frings, St. Vincenzstift, 3. Von der derzeit laufenden, an der Katholischen Fachhochschule in Freiburg angesiedelten und in Kooperation mit der Hochschule Ravensburg-Weingarten durchgeführten Studie „Heimkinderzeit in der katholischen Behindertenhilfe und Psychiatrie 1949–1975. Eine quantitative und qualitative Erfassung der Problemlage“, die maßgeblich vom Fachverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie unterstützt wird, sind breitere Ergebnisse zu erwarten.
- 34 Frings; St. Vincenzstift, 93 u. 193; ders., Franz Sales Haus, 67.
- 35 Eine genaue statistische Zuordnung auf die Arbeitsbereiche fehlt. Vgl. allgemein Uwe Kaminsky, Die Personalkrise in der Diakonie in den 1950/60er Jahren – Milieuauflösung und Professionalisierung, in: Andreas Henkelmann u. a., Abschied von der konfessionellen Identität? Säkularisierung und Ökonomisierung sozialen Handelns als Herausforderungen für Caritas und Diakonie, Stuttgart 2012, 18-43.
- 36 Andreas Henkelmann/Katharina Kunter, Diakonie und Caritas im Traditionsbruch? Historische Perspektiven zur Kirchlichkeit der Laien in der konfessionellen Wohlfahrtspflege, in: Wilhelm Damberg, Hg., Soziale Strukturen und Semantiken des Religiösen im Wandel. Transformationen in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1989, Essen 2011, 76; Andreas Henkelmann, Flucht vor den Heimen in Aachen: Katholische Heimerziehung in der frühen Bundesrepublik in der Diskussion, in: Geschichte im Bistum Aachen 11 (2011/2012), 260 f.
- 37 Frings/Kaminsky, Gehorsam, 39 ff. u. 81-103.
- 38 Ebd., 261-265.
- 39 Matthias Benad/Hans-Walter Schmuhl und Kerstin Stockhecke, Hg., Endstation Freistatt. Fürsorgeerziehung in den v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel bis in die 1970er Jahre, Bielefeld 2009, 153-216.
- 40 Traugott Jähnichen, Von der „Zucht“ zur Selbstverwirklichung? – Transformation theologischer und religionspädagogischer Konzeptionen evangelischer Heimerziehung in den 1950er und 1960er Jahren, in: Damberg u. a., Hg., Mutter Kirche – Vater Staat?, 131-146, hier 132-139.
- 41 Andreas Henkelmann, Die Entdeckung der Welt – Katholische Diskurse zur religiösen Heimerziehung zwischen Kriegsende und Heimrevolten (1945–1969), in: ebd., 147-171, hier 160-164.
- 42 Annelies van Heijst, Models of Charitable Care. Catholic Nuns and Children in their Care in Amsterdam, 1852–2002, Leiden u. a. 2008, 213-264.
- 43 Für ein Beispiel siehe Frings/Kaminsky, Gehorsam, 58-67.
- 44 Jähnichen, Zucht, 139-145; Carola Kuhlmann, Erziehungsvorstellungen in der evangelischen Heimerziehung der 50er und 60er Jahre – im Spiegel der Fachzeitschrift „Evangelische Jugendhilfe“, in: EREV, Hg., Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren (Schriftenreihe 51. Jg., 1/2010), Hannover 2010, 25-35.
- 45 Gustav von Mann, Grundsätze für die religiöse Erziehung von Kindern und jungen Menschen in Heimen, in: Friedrich Trost, Hg., Handbuch der Heimerziehung, Frankfurt am Main 1952–1966, 673-699, hier 674.
- 46 Henkelmann, Erziehung, 272.
- 47 Siehe Jähnichen, Zucht.
- 48 Thomas Swiderek, Heimschule oder Schule im Heim? Erziehung und Bildung in der Heimerziehung, in: Henkelmann u. a., Verspätete Modernisierung, 309-325.
- 49 Judith Pierlings, Arbeit in der Heimerziehung und die Frage nach Entlohnung und Sozialversicherung, in: ebd., Verspätete Modernisierung, 327-379, hier 328.
- 50 So in den Herzogsägmühler Heimen bei Peiting. Siehe Frings/Kaminsky, Gehorsam, 428.
- 51 Pierlings, Arbeit, 373-378.
- 52 Auf die Wichtigkeit der Erhebung und Interpretation mündlicher Berichte weisen verschiedene Projekte ausdrücklich hin. Carola Kuhlmann, Erfahrungsrekonstruktionen Erzogener und Erziehender in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre, in: Damberg u. a., Hg., Mutter Kirche – Vater Staat?, 337-353; Sarah Banach, Lebenserinnerungen ehemaliger Heimkinder, in: Henkelmann u. a., Verspätete Modernisierung, 515-536; Frings/Kaminsky, Gehorsam, 135-140.
- 53 Frings/Kaminsky, Gehorsam, 500-502.

- 54 Frings/Kaminsky, Gehorsam, 342 f., 392 f.
- 55 Schmuhl/Winkler, Heimwelten, 309-317; Frings/Kaminsky, Gehorsam, 118-133.
- 56 Van Heijst, Models, 213-264.
- 57 Beispiele beschrieben bei Frings/Kaminsky, Gehorsam, 445-449; 502-506.
- 58 Erving Goffman, Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Frankfurt am Main 1993 (1972); siehe idealtypisch beschrieben bei Susanne Backes, „Funktionieren musst du wie eine Maschine“. Leben und Überleben in deutschen und österreichischen Kinderheimen der 1950er und 1960er Jahre“, Weinheim 2012; am Beispiel niedersächsischer Heime Winkler/Schmuhl, Heimwelten, 58 ff.
- 59 Margret Kraul u. a., Zwischen Verwahrung und Förderung. Heimerziehung in Niedersachsen 1949–1975, Opladen u. a. 2012, 24; auch Hans-Walter Schmuhl verweist darauf, dass ein die Perspektive struktureller Gewalt übersteigender Ansatz zur Erklärung der Veränderungsprozesse in den Heimen notwendig sei (Hans-Walter Schmuhl, Lebensbedingungen und Lebenslagen von Menschen mit geistiger Behinderung in den v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel seit 1945. Theoretische Vorüberlegungen und empirische Streiflichter, in: Schmuhl/Winkler, Welt in der Welt, 133-160, hier 133).
- 60 Markus Köster, Die Heimkampagnen – die 68er und die Fürsorgeerziehung, in: Damberg u. a., Hg., Mutter Kirche – Vater Staat?, 63-77, hier 77.
- 61 Henkelmann u. a., Verspätete Modernisierung.
- 62 Albrecht Müller-Schöll, Der Bildungsauftrag des Heimes, in: Fortbildungsbrief 9, Nr. 4 (Dezember 1968), 3-10; Ursula Galley, Heimschule als Lebenshilfe. Erfahrungen mit Bildungsangeboten im Erziehungsheim, in: Sozialpädagogik 9 (1967), 270-275.
- 63 Siehe Frings/Kaminsky, Gehorsam, 81-103; zudem Hinweise auf zeitgenössische Beiträge bei Uwe Kaminsky, Die Diakonie im Angesicht des „Paukenschlages“ – Reformüberlegungen zur Heimerziehung nach 1968, in: Traugott Jähnichen u. a., Hg., Neue soziale Bewegungen als Herausforderung sozialkirchlichen Handelns (im Erscheinen).
- 64 Frings/Kaminsky, Gehorsam, 507-544.